

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmer*innen für den
konsekutiven Masterstudiengang

„Arzneimittelforschung (Drug Research)“

Vom 8. September 2020

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmer*innen für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“

vom 8. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 10 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 831) und § 23 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 2) hat die Mathematisch Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Ordnung - 4 -
§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen - 4 -
§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren - 4 -
§ 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste - 5 -
§ 5 Inkrafttreten - 6 -

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerber*innen für Studienplätze im konsekutiven Masterstudiengang „Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“. Der Studiengang wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber*innen die in § 5 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz und der Studienplatzvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“ zuständig.

§ 2

Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“ in der jeweils geltenden Fassung gebildete Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“ erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden per E-Mail in einem PDF-Dokument an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung und
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung.

Die*Der Bewerber*in gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist wird für das jeweilige Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht. Es gilt der Tag des Eingangs beim Prüfungsausschuss des konsekutiven Masterstudiengangs „Arzneimittelforschung (*Drug Research*)“ der Universität Bonn.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien vorgenommen:

1. Thematisch relevante Einzelqualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und
2. Art und Umfang bestimmter praktischer Tätigkeiten im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Die Kriterien werden gemäß § 4 Abs. 2 bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:

1. Thematisch relevante Einzelqualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Punkte für relevante Einzelqualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden aufgrund nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche vergeben:

Pharmazie, Lebensmittelchemie	6 Punkte
Biologie, Biochemie, Molekulare Biomedizin, Chemie, Biotechnologie, Humanmedizin, Tiermedizin, sonstige Lebenswissenschaften	3 Punkte

Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Art und Umfang bestimmter Vorkenntnisse im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Art und Umfang der Vorkenntnisse werden kumulativ berücksichtigt, sofern je Spiegelstrich mindestens 100 Stunden praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können:

- Pharmazeutische/Medizinische Chemie	1 Punkt
- Pharmazeutische Biomedizin/Biochemie/Bioanalytik	1 Punkt
- Pharmazeutische Biologie/Mikrobiologie	1 Punkt
- Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie	1 Punkt
- Pharmakologie und Toxikologie/Physiologie	1 Punkt
- Klinische Pharmazie/Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie/Pharmakoepidemiologie/Biometrie	1 Punkt

Insgesamt können höchstens 12 Punkte erworben werden.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn; dabei erhalten die Bewerber*innen mit der höchsten gemäß Absatz 2 erworbenen Punktzahl den höchsten Rang. Die Studienplätze werden an die Bewerber*innen mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Der*Dem Bewerber*in wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewerbungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021 angewendet.

J. Beck

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2020 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 11. August 2020.

Bonn, den 8. September 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch